

# Miet- und Benutzungsordnung für das Sporthaus Sudershausen

## § 1 Zweck der Einrichtungen

1. Die Vereinigte Spiel- und Sportgemeinschaft Sudershausen e.V. unterhält in der Ortschaft Sudershausen das Sporthaus. Dieses steht der VSSG für sportliche, gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen im Erdgeschoss sowie die Außentoiletten werden auch Privatpersonen und den anderen örtlichen Vereinen zur Durchführung von privaten Feiern und Veranstaltungen überlassen. Die Veranstaltungen oder Übungsabende der VSSG genießen jedoch immer Vorrecht.
3. Das Sporthaus ist aus öffentlichen Mitteln erbaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, das Sporthaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen des Sporthauses dürfen nur zu den genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
2. Für die Benutzung des Sporthauses hat die VSSG den Vorrang.
3. Der Benutzer hat alle gesetzlich geforderten Anmeldungen für seine Veranstaltung vorzunehmen und etwaige Genehmigungen einzuholen.
4. Der Benutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und seine Zugänge zu übernehmen. Insbesondere öffentliche Gehwege zum Sporthaus hin sind zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen,
5. Der Benutzer sorgt dafür, dass die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber übergeben werden. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten feucht aufzuwischen. Eine bei Anmeldung zu entrichtende Kautions wird nach erfolgter Abnahme nach der Veranstaltung wieder erstattet.
6. Ein evtl. Defekt bzw. Schaden ist unverzüglich dem Hauswart der VSSG zu melden. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sache oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.  
  
Sollte der Hauswart der VSSG nicht verfügbar sein, ist dem Vorsitzenden der VSSG sofort Kenntnis zu geben.
7. Während der Zeit der Inanspruchnahme des Sporthauses hat der Benutzer das Hausrecht.

8. Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung der einzelnen Räume oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für etwaige Schadensersatzansprüche der Besucher.

9. Den Anweisungen des Hauswirts der VSSG oder bei seiner Abwesenheit des Geschäftsführers der VSSG ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden.

10. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass sofort nach Beendigung jeder Inanspruchnahme das Licht ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen werden. Das Sporthaus ist bis spätestens 12 Uhr des Folgetages gereinigt zu verlassen. Danach ist die Mietgebühr für einen weiteren Miettag zu entrichten. Der ausgehändigte Schlüssel ist nach der Reinigung, spätestens jedoch ein Tag nach der Benutzung an den Hauswart der VSSG zurück zu geben.

11. Die für die Inanspruchnahme des Sporthauses zu zahlende Benutzungsgebühr beträgt pro Tag und Benutzung:

	Für Mitglieder	Für Nichtmitglieder
Ausschließlich Sporthaus	35,- €	60,- €
Sporthaus und Zelt (incl. Bierzeltgarnituren)	50,- €	85,- €
Übernachtung in der Gymnastikhalle	15,- €	

Der Anmietung gilt bis 12:00 Uhr des Folgetages - sonst wird ein weiterer Tagessatz fällig.

Der Mietzins ist bei der Rückgabe der Schlüssel beim Hauswart gegen Quittung fällig.

12. Die beabsichtigte Nutzung muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme beim Hauswart der VSSG angezeigt werden.

13. Es steht den Benutzern frei, Getränke auch über die VSSG zu beziehen. Glasbruch und besondere Verschmutzungen werden gesondert berechnet. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Getränke erfolgt in bar bei der Rückgabe des Schlüssels an den Hauswart.

14. Alle öffentlichen und privatrechtlichen Kosten, die durch die Benutzung des Sporthauses entstehen, sind vom Benutzer zu tragen oder der Gemeinde Nörten-Hardenberg zu erstatten.

15. Es wird erwartet, dass das Sporthaus und die dazugehörigen Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
2. Beschwerden von Benutzern können schriftlich oder mündlich beim Hauswart oder Geschäftsführer der VSSG vorgebracht werden.
3. Eine Ergänzung oder Änderung der Benutzungsordnung kann von der VSSG jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
4. Bei Feierlichkeiten, die naturgemäß auf einen Tag fallen, (z.B. Konfirmation) wird durch Losentscheid die Benutzungsgenehmigung festgelegt, wobei Mitglieder der VSSG bevorzugt behandelt werden.
5. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Ordnung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige ungültige Bestimmungen sind von den Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen insoweit neu zu formulieren und zu vereinbaren, dass Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung wieder erreicht werden.
7. Der Benutzer erkennt die Miet- und Benutzungsordnung durch seine Unterschrift ausdrücklich an.